**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
**Band:** 34 (1956)
**Heft:** 5

**Rubrik:** VAPKO-Mitteilungen

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

*Habitat* – sous bouleaux, prunus spinosus, chênes; terrain calcaire à environ 200/300 mètres niveau du sol.

Specimen jeunes sortant de terre, Seguy 191 et 174 centre ou comme adultes mais ceci très rarement. Observations faites sur une cinquantaine d'exemplaires et réparties sur trois semaines et multiples stations.

*Remarque importante:* Une station spécialement surveillée durant plus d'un mois, avec une production d'environ 40 sujets n'a jamais donné que des spécimens très puissants mais ayant les couleurs Seguy 141, 161, 182, 192 ou 194 et passant par plages et marbrures à 212/214 vers le centre (en termes plus ou moins exacts, brunneo, aurantia, lutea). Sous feuillus très mêlés (bouleaux, chênes, charmes, noisetiers) en bordure chemin plus ou moins herbeux, dans vieilles feuilles, même terrain. Russule Gracillima occupait le même terrain à peu de distance.

Peut-on l'appeler variété ou est-ce en fonction de l'habitat ?

A noter également que jeunes les spécimesn type disons Paludosa et ceux signalés dans la remarque sont teintés de même.

Bois de Treignes et de Veirves: 31.7.55, 13.8.55, 21.8.55, 28.8.55.

Temps très chaud et terrain bien humide, la sécheresse se dessinant à la fin du mois n'ayant pas l'air toutefois de fort gêner la poussée.

## VAPKO-MITTEILUNGEN

### Referat

über die Rechts- und Haftungsverhältnisse der Kantone, Gemeinden, der örtlichen Gesundheitsbehörden und des amtlichen Pilzkontrolleurs.

Über die gleichen Fragen hat der Sprechende in Ihrem Kreis in den Jahresversammlungen vom 23. November 1930 und 3. Oktober 1943 referiert. Nachdem wieder ein weiteres Dezennium verflossen ist, hielt es der Vorstand für angezeigt, im Sinne einer Instruktion der amtlichen Pilzkontrolleure, wie sie von mir schon in Instruktionskursen in Zürich und Frauenfeld erteilt wurde, dieses Referat anzusetzen.

Das Referat muß, um eine umfassende Instruktion zu sein, erweitert werden. Ich teile es in zwei Teile:

1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit,
2. Die zivilrechtliche Haftung.

Die Rechtsgrundlagen für die Pilzkontrolle sind in der eidg. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 zu finden. Der Abschnitt XVIII enthält die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften über Obst, Gemüse, Schwämme (eßbare Pilze), Obst- und Gemüsekonserven.

Art. 204 schreibt vor, daß als Nahrungsmittel bestimmte Pilze nur nach Arten getrennt angeboten oder feilgehalten werden dürfen; sie dürfen weder giftig noch verdächtig sein.

Art. 205 bestimmt, daß verdorbene Pilze, insbesondere auch wenn deren Art nicht mehr erkannt werden kann, nicht mehr als Nahrungsmittel gehandelt werden dürfen.

Aus diesen Bestimmungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Behörden verpflichtet sind, für eine ausreichende fachmännische Kontrolle zu sorgen. Es ist müßig, in Ihrem Kreise zu betonen, weshalb bei diesem Nahrungsmittel eine fachmännische Kontrolle nötig ist.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Gesetzgeber in den Artikeln 206 und 207 IMV die Verpflichtungen der Kantone und der Gemeinden, insbesondere der örtlichen Gesundheitsbehörden, noch speziell regelt.

Art. 206 stellt den Gesundheitsbehörden frei, für die Kontrolle besondere Pilzkontrolleure zu bezeichnen. Selbstverständlich ist den Gesundheitsbehörden anheimgestellt, ihren Ortsexperten mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Gesundheitsbehörde muß sich jedoch bewußt sein, daß sie sich zu vergewissern hat, daß der Ortsexperte über die nötigen Fachkenntnisse verfügt, sei es, daß sich dieser Funktionär durch seine bisherige Tätigkeit über dieselben auszuweisen vermag, sei es, daß er einen von den Kantonen zu veranstaltenden Fachkurs erfolgreich absolviert hat.

Daraus geht einwandfrei hervor, daß der Kanton verpflichtet ist, solche Kurse abzuhalten, sofern sich hiefür ein Bedürfnis zeigt, d.h. wenn sich von der örtlichen Gesundheitsbehörde keine durch ihre bisherige Tätigkeit geeignete Person mit Fachkenntnissen finden läßt. Es ist selbstverständlich möglich, daß sich ein Kanton mit unserer Vereinigung ins Einvernehmen setzt und den Kandidaten an den von unserer Vereinigung veranstalteten Fachkurs abordnet, sofern der Kanton unsern Kurs nach Kursprogramm als ausreichend anerkennt, was zweifellos der Fall sein dürfte. Es liegt also durchaus im Zweck unseres Vereins, diese Aufgabe zu übernehmen. Mein Postulat geht dahin, daß die VAPKO drei oder vier ständige Prüfungskommissionen bestellt, die auf Ansuchen der Kantone solche Kurse und Prüfungen abnehmen (ich denke dabei an eine Prüfungskommission z.B. in Lausanne oder Genf und in Zürich oder Basel, in Bellinzona und eventuell noch eine in Chur). Sache dieser Kommissionen wird es sein, ein einheitliches Kurs- und Prüfungsprogramm aufzustellen und es dem Vorstand der VAPKO zur Antragstellung an die Jahresversammlung zu übermitteln. Nach Genehmigung dürfte der Beschluß den Kantonen zur Kenntnis gebracht werden unter gleichzeitiger Mitteilung an das Eidg. Gesundheitsamt. Auf diese Weise kann die VAPKO eine Lücke ausfüllen, was den Kantonen nur willkommen sein kann.

Es ist Sache des Kantons, die Haftung zu tragen, wenn diese Möglichkeit nicht besteht. Der zuständige Departementschef des Kantons, sei es Polizei, Sanität oder Inneres, hat auch die strafrechtliche Verantwortung zu tragen, wenn er diese Ausbildungsmöglichkeit nicht schafft. Die Gemeinden, bzw. deren örtliche Gesundheitsbehörden, haben die geeigneten Kontrollorgane für Pilze zu bezeichnen. Für die Wahl einer geeigneten Fachperson ist die Gemeinde haftbar. Selbstverständlich können sich verschiedene Gemeinden über die Einsetzung eines gemeinsamen Pilzkontrolleurs einigen. Immer hat die Gemeinde oder haben die zusammengeschlossenen Gemeinden sich zu vergewissern, daß der zu Wählende über die nötigen Fachkenntnisse verfügt, sei es durch seine bisherige Tätigkeit, sei es durch erfolgreiche Absolvierung eines Kurses des Kantons oder eines vom Kanton anerkannten Kurses der VAPKO.

Es sei die Frage gestattet, ob es genügt, wenn die Gemeinde sich vergewissert, daß der Bewerber sich über eine Mitgliedschaft bei einem Pilzverein auszuweisen vermag. Ich glaube kaum, daß sich eine Gemeinde bei einem Straf- oder Haftungsprozeß mit einem solchen Einwand exkulpieren kann. Eine solche Mitgliedschaft kann die Gemeinde nicht davon befreien, den Bewerber entweder prüfen zu lassen oder durch eine Bestätigung des Vereins feststellen zu lassen, daß sich sein Mitglied durch längere Mitgliedschaft die nötigen Kenntnisse angeeignet hat. Hegt die Gemeinde jedoch Zweifel, wird sie sich vorsichtigerweise an die VAPKO wenden, die dann die Prüfungskommission zur Begutachtung beiziehen kann. Lehnt die zuständige Prüfungskommission ab, so wird die Gemeinde nicht darum herumkommen, den Ortsexperten oder ein Mitglied der Gesundheitsbehörde zur erfolgreichen Absolvierung eines vom betreffenden Kanton angeordneten Kurses oder eines vom Kanton anerkannten Kurses der VAPKO abzuordnen, wenn sie nicht riskieren will, bei eventuellen Vergiftungsfällen strafrechtlich verantwortlich und zivilrechtlich haftbar erklärt zu werden.

Auch hier dürfen die Kurs- und Prüfungsprogramme der VAPKO das Maß für die Anforderungen an einen solchen Funktionär abgeben. Ohne daß in diesem Falle von einem eigentlichen Fähigkeitsausweis gesprochen werden kann, kann doch im Zweifelsfalle eine Prüfung verlangt werden, wie dies in Zürich in einem analogen Fall bereits entschieden wurde bei Anwendung von Art.44 LMV auf einen Milchhändler, wo ein Bewerber um eine Milchverkaufsbewilligung sich ebenfalls über die nötigen Fachkenntnisse auszuweisen hat und, sofern er das nicht kann, durch den zuständigen Amtschemiker zu prüfen ist, ohne daß auch hier von einem Fähigkeitsausweis gesprochen werden kann.

Meine Herren, Sie tun gut, wenn Sie Ihre Wahlbehörde darüber aufklären.

Es ist den Gemeinden und den örtlichen Gesundheitsbehörden zu empfehlen, bei der Bezeichnung des Pilzkontrolleurs das Anstellungsverhältnis als öffentlichrechtliches Dienstverhältnis festzulegen, um den Kontrolleur der gemeindlichen Disziplinargewalt zu unterstellen. Eine richtige Kontrolle seiner Tätigkeit ist damit besser gewährleistet. Es ist also Pflicht der Gemeinde, eine solche Kontrolle einzurichten. In Art.207 LMV wird den Gesundheitsbehörden zudem das Recht eingeräumt, das Feilhalten von Pilzen noch näher zu ordnen; insbesondere können sie die Arten, die zum Verkehr zugelassen werden, beschränken und für den Verkauf von Pilzen bestimmte Plätze oder Lokalitäten bezeichnen. Sie können auch im Interesse einer ausreichenden Kontrolle die Zahl der Verkaufsstellen beschränken. Dieses den Geschäftsbehörden eingeräumte Recht enthält aber auch die Pflicht, die Kontrolle durch diese Beschränkungen wirksam zu gestalten.

Die Gesundheitsbehörde wird gut daran tun, wenn sie von diesem Recht in beiden Richtungen Gebrauch macht. Es wird der Gesundheitsbehörde leichter fallen, einen geeigneten Bewerber für die Stelle eines amtlichen Pilzkontrolleurs zu finden, wenn sie die auf dem Markt zugelassenen Pilze beschränkt. Ebenso kann die Kontrolle mit einem Kontrolleur effektiv gestaltet werden, wenn sie den Verkauf auf einen Platz oder auf ein Lokal beschränkt. Der Gemeinde oder Gesundheitsbehörde obliegt aber auch die Pflicht, diese Maßnahmen dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

Alle hier aufgezeigten Pflichten der Gemeinde bzw. örtlichen Gesundheitsbehörde zeigen mit aller Deutlichkeit die Verantwortung der Gemeinde in strafrechtlicher Hinsicht. Die Unterlassung der ihr übertragenen Pflichten könnte die Behördenmitglieder strafrechtlich wegen Fahrlässigkeit verantwortlich machen. Die Gemeinde würde zugleich neben dem verantwortlichen Behördemitglied für eventuelle zivilrechtliche Schäden haften müssen.

Und nun zum amtlichen Pilzkontrolleur selbst. Wird der amtliche Pilzkontrolleur von der Gemeinde bzw. der Gesundheitsbehörde unter Berücksichtigung seiner Fachkenntnisse angestellt, sei es im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis, so übt er eine amtliche Funktion, d.h. eine lebensmittelpolizeiliche Funktion aus. Nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis gilt er als Beamter, auch wenn er nur vorübergehend oder zeitlich begrenzt diese Funktion ausübt.Es ist deshalb, wie bereits erwähnt, für die Gemeinde von Vorteil, wenn sie den Funktionär in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis aufnimmt und ihn damit in die Disziplinargewalt der Gemeinde bringt. Sie hat ihn damit besser in der Kontrolle.

Was nun die strafrechtliche Verantwortlichkeit des amtlichen Pilzkontrolleurs betrifft, so ist zu beachten, daß derselbe – ob in öffentlich-rechtlichem oder privatrechtlichem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehend – eine amtliche Funktion ausübt und damit für sich und die Gemeinde die Haftung als Beamter festlegt.

Seit 1. Januar 1942 ist das neue Schweiz. Strafgesetzbuch in Kraft. Es kennt keinen allgemeinen Tatbestand der Amtspflichtverletzung wie das alte Bundesstrafrecht in Art. 53, lit. f, sondern es sind einzelne Arten besonders wichtiger Amtspflichtverletzungen strafbar erklärt worden. Es sind dies folgende Tatbestände:

*Artikel 312* umschreibt den Amtsmißbrauch in folgender Weise.

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Auf den amtlichen Pilzkontrolleur angewandt, könnte z.B. der unrechtmäßige Vorteil in der Entgegennahme von Geschenken liegen, aber auch das Versprechen einer Anstellung oder irgend ein anderer Vorteil würden genügen, wenn er um dieses Vorteils willen seine Kontrollpflicht unterließe. Das Zufügen eines Nachteils kann in der Verweigerung der Kontrolle liegen.

*Artikel 313* handelt von der Gebührenüberforderung. Er bestimmt:

Ein Beamter, der in gewinnsüchtiger Absicht Taxen, Gebühren oder Vergütungen erhebt, die nicht geschuldet werden oder die gesetzlichen Ansätze überschreiten, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft.

Es ist wohl überall üblich, daß die Pilzkontrollscheine gebührenpflichtig sind. Es ist Sache der zuständigen Behörden, eine einwandfreie Gebührenordnung zu erlassen. Ist der Bezug des Kontrollscheines gebührenfrei und der Kontrolleur verlangt dennoch eine Gebühr, so ist Gewinnsucht des Kontrolleurs anzunehmen und derselbe ist angemessen zu bestrafen. Das Überfordern über die angesetzten Taxen hinaus wird in der Mehrzahl der Fälle strafbar sein, insbesondere ergibt sich die Gewinnsucht, wenn der Kontrolleur die Taxen abzuliefern hat und die Mehrbeträge für sich behält. Sie ist natürlich auch gegeben, wo der Kontrolleur

berechtigt ist, diese Gebühren als Sporteln, d.h. als Entgelt für seine Arbeit, zu behalten. Selbstverständlich gibt es auch hier Grenzfälle. Wenn z.B. die Taxen nach dem Gewicht der Kontrollware abgestuft sind, wird man bei geringen Differenzen nicht von einer strafbaren Handlung sprechen können. Doch sollen solche Aufrundungen nicht zur Übung werden, sonst ergibt sich der Tatbestand des fortgesetzten Vergehens, der bestraft werden muß.

*Artikel 315* betrifft die sog. passive Beamtenbestechung. Er lautet:

Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramtes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, die für eine künftige, pflichtwidrige Amtshandlung ein Geschenk oder einen andern ihnen nicht gebührenden Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter infolge der Bestechung die Amtspflicht verletzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Die aktive Bestechung begeht der Außenstehende, der das Geschenk oder andern Vorteil dem Beamten anbietet, um ihn zu einer pflichtwidrigen Amtshandlung zu verleiten. Auch sie ist gemäß Artikel 288 mit Gefängnis und Buße zu bestrafen.

Die Unbestechlichkeit der Behörden und Beamten stellt einen der wichtigsten Pfeiler jedes Staatswesens dar. Ein Staat, der Bestechung seiner Beamten stillschweigend duldet, schaufelt sich selbst das Grab.

Die erbetene Amtshandlung selbst braucht nicht strafbar zu sein, sie muß nur mit der Amtspflicht in Widerspruch stehen, was insbesondere dann zutrifft, wenn sie nach den vorliegenden Umständen ungerechtfertigt ist.

Ein Beispiel: Ein Kontrolleur verrät einem Händler die Zeit und den Ort seiner Kontrolle, damit derselbe sich der gebührenpflichtigen Kontrolle entziehen kann. Die Bestechung braucht nicht nur in Geld zu erfolgen, sie kann auch in andern Vergünstigungen materieller oder ideeller Natur bestehen. Wichtig ist auch, daß der Kontrollbeamte in bestimmten Fällen als Schiedsrichter tätig sein kann und nicht nur als Sachverständiger. Der Täter muß im Gegensatz zu Artikel 316 eine künftige, *pflichtwidrige* Amtshandlung beabsichtigen.

*Artikel 316* schreibt nämlich vor, daß Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramtes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, die für eine künftige, *nicht pflichtwidrige* Amtshandlung ein Geschenk usw. fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße zu bestrafen sind.

Also nicht nur die passive Bestechung, sondern auch das Geschenkeannehmen für künftige Amtshandlungen, die durchaus in Ordnung sind, ist strafbar. Es ist ein gutes Zeichen für unseren Staat, wenn er in dieser Weise auf Sauberkeit in seinem Beamtenstab hält und Wert legt.

Endlich ist der Straftatbestand des *Artikels 317* betreffend die Urkundenfälschung zu erwähnen.

Er lautet:

1. Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine Urkunde fälschen oder verfälschen oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützen.

Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.

Die Handlung ist entweder eine Urkundenfälschung oder eine Falschbeurkundung. Für uns interessiert insbesondere beim Kontrollschein die Falschbeurkundung. Sie besteht darin, daß die Urkundsperson eine unrichtige Tatsache verurkundet. Dies ist für den amtlichen Pilzkontrolleur von großer Bedeutung. Ihm anvertraut die ihn bestellende Behörde die wichtige Handlung der richtigen Beurkundung, die über Leben und Tod entscheiden kann. Hier ist die ernste Verantwortung Ihres Amtes festgelegt. Denken Sie auch daran, daß Sie in Idealkonkurrenz zu dieser Strafbestimmung durch die Bestimmungen über die Körperverletzung oder sogar die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang bedroht sind.

Die zivilrechtliche Haftung richtet sich nach Art. 41 ff. des Obligationenrechtes. Der Pilzkontrolleur kann für den angerichteten Schaden, z. B. Versorgerschaden, Spitalkosten, neben der Haftung der Gemeinde, herangezogen werden.

Wenn ich Ihnen, meine Herren, die Hölle etwas heiß gemacht habe, so geschah dies nicht, um Furcht einzujagen, sondern um Ihnen den Ernst Ihrer Aufgabe vor Augen zu führen und Ihnen zu zeigen, welch hohe Anforderungen an einen Beamten in einem sauberen Staate, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft ist, gestellt werden müssen. *Schatzmann*

## Richtigstellung zu Knaurs Pilzbuch von L. Zeitlmayr

Nach den Mitteilungen des Verbandsvorstandes auf Seite 29 in Nr. 2 dieser Zeitschrift ist obiges Pilzbuch auch im Bücherverkauf des Verbandes erhältlich. Dieses im übrigen empfehlenswerte Werk enthält leider eine arge Verwechslung, indem es als farbige Abb. 12 an Stelle vom «Tigerritterling» ein Bild vom «Fransigen Wulstling» bringt, der ja, wie jeder weiß, der beide Pilze kennt, himmelweit verschieden ist. Wie dieses Bild hierher kam, bleibt fraglich. Denn der Text hierzu ist für den Tigerritterling richtig.

Da ich in diesem Pilzbuche umsonst nach einer Berichtigung suchte, möchte ich auf diese Weise auf diesen Irrtum aufmerksam machen. *Leo Schreier*

## TOTENTAFEL

Am 23. April wurde unser Ehrenmitglied

**Albert Schärli**

zu seiner letzten Ruhestätte begleitet. Albert Schärli ist im Jahre 1924 unserem Verein beigetreten und war das zweitälteste Mitglied. Er nahm an unseren Veranstaltungen sehr regen Anteil. Lieber Freund, Du weilst nicht mehr unter uns, wir aber wollen Deiner ehrend gedenken. *Verein für Pilzkunde Winterthur*